

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4820

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Kalkrain bei Giflitz“

Kassel, den **30. Okt. 1985**

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
hohe Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968“ (StAnz. S. 1822) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2056

999

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Halbtrockenrasen am Schanzenberg südlich von Korbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ besteht aus einem Halbtrockenrasen und liegt in der Gemarkung Korbach, der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat

eine Größe von 7,06 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Halbtrockenrasen mit seinen seltenen, schutzwürdigen und teilweise im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

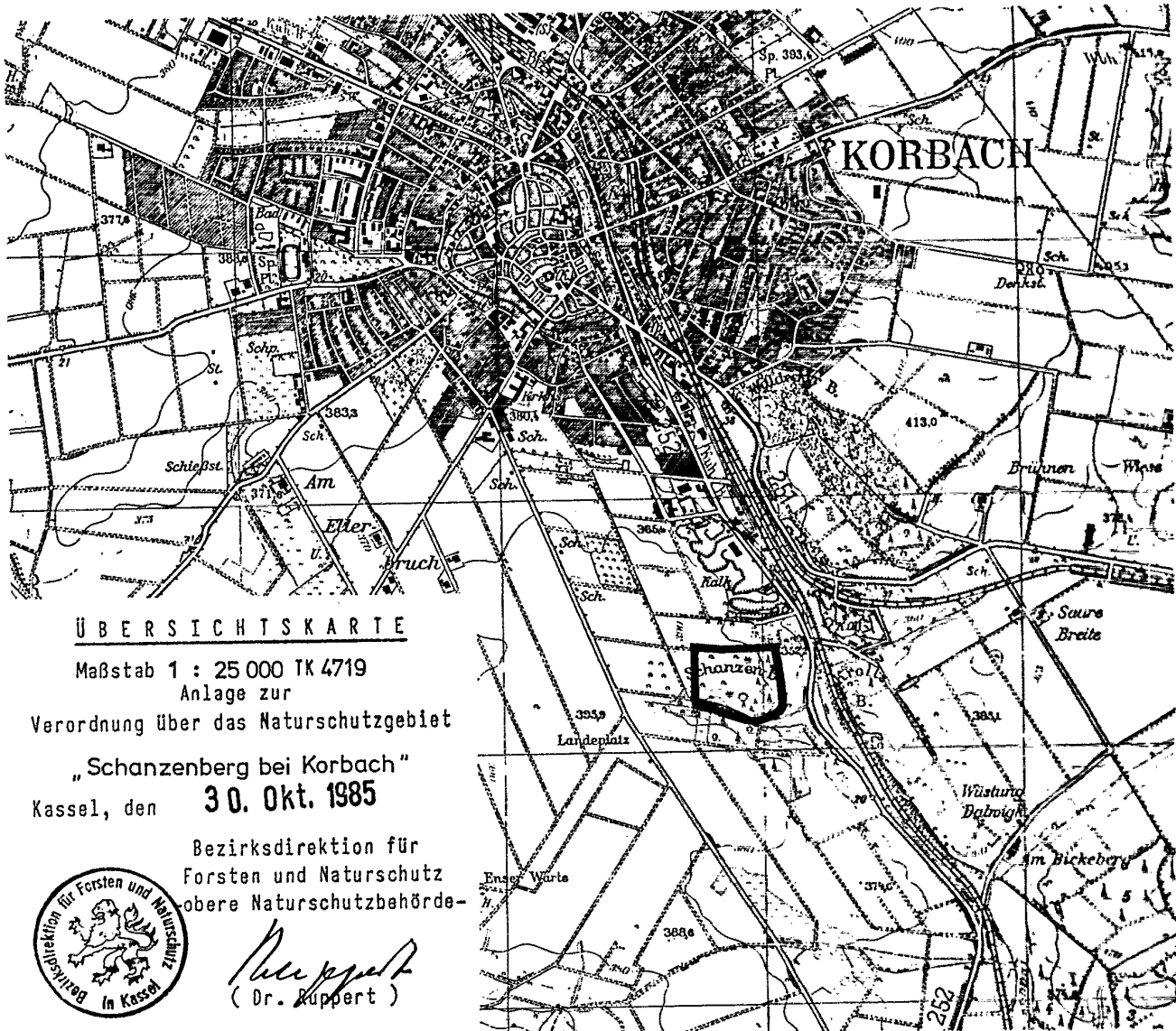
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4719

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Schanzenberg bei Korbach“

Kassel, den 30. Okt. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2057

1000

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet ab 15. Januar 1986 einen AdA-Lehrgang ein. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden und wird jeweils mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 1977 S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 828,— DM, für Nichtmitglieder 1 032,— DM.

Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens bis zum 15. Dezember 1985, an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 1. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 46/1985 S. 2059

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst. Loseblattausgabe der tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes, der Länder und der Gemeinden über vermögenswirksame Leistungen unter Einschuß des 4. Vermögensbildungsgesetzes, für die Praxis erläutert. Von Min.Dir. Alfred Breier und Min.Rat Christian Fieberg, beide im Bundesinnenministerium, Bonn. 7. und 8. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., 140 bzw. 112 S., 37,— DM bzw. 29,80 DM; Gesamtwert 386 S., 1 Plastikordner, 62,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80, 4400 Münster.

Das zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1983 S. 1457) besprochene Loseblattwerk ist durch zwei in rascher Folge erschienene Ergänzungslieferungen auf den derzeitigen Rechtsstand gebracht worden. Aktueller Anlaß für die umfassende Überarbeitung des Loseblattwerkes waren die Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes, die Änderungen der prämierechtlichen Vorschriften und der einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen. Dem Benutzer steht damit wieder ein zuverlässiger Ratgeber für die Vermögensbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Beihilfavorschriften. Von Schadewitz/Röhrig/Seifener. Loseblattkommentar, 22. und 23. Erg.Liefg., Stand Oktober 1985; Gesamtwert 2 153 S., 2 Ordner, 108,— DM. R. von Decker's Verlag G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Nach jahrelangen Geburtswehen, bis zuletzt in Teilen heftig umstritten, immer wieder totgesagt, sind am 1. Oktober 1985 die neuen Beihilfavorschriften des Bundes in Kraft getreten. Sie gelten in vier Ländern kraft beamten- bzw. besoldungsrechtlicher Verweisung unmittelbar. Die übrigen Länder werden gut daran tun, ihr Recht anzupassen, zumal da sie als Geburtshelfer mit von der Partie waren. Der Wille hierzu ist jedenfalls erklärt worden. Damit wäre in einem Bereich der Fürsorge und Alimentation wie schon in den Kernbereichen Besoldung und Versorgung eine beklagenswerte Rechtszersplitterung weitgehend beendet.

Die wesentlichen Neuerungen beziehen sich weniger auf den Leistungsteil als auf die Neubeschreibung der Konkurrenz der Ansprüche und auf das Bemessungssystem (Ablösung der familienbezogenen, die zusammengefaßten Aufwendungen betreffenden Bemessungssätze durch konstante, auf die Person und dessen Aufwendungen bezogene). Besonders bemerkenswert ist, daß der allgemeine Grundsatz, wonach im Schadensfall nicht mehr als der Schaden zu ersetzen ist (vgl. § 57 VVG) endlich auch Eingang in das Beihilferecht gefunden hat. Somit steht künftig Beihilfe grundsätzlich nur noch insoweit zu, als die Aufwendungen nicht von dritter Seite (besonders von der Krankerversicherung) ersetzt wurden. Damit entfällt ein Haupteinwand gegen das — frühere — Beihilferecht, es ermögliche das Verdienen an der Krankheit und verleite damit zugleich dazu, nicht notwendige Kosten zu verursachen.

Wie bei jeder grundlegenden Rechtsänderung gibt es für Kommentatoren viel zu tun. Daß der BMI zur Durchführung der neuen Beihilfebestimmungen umfangreiche Vollzugshinweise gegeben hat, ändert daran nichts.

Die 23. Ergänzungslieferung haben die Verfasser im wesentlichen der Erläuterung des § 4 BhV (Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen), § 14 BhV (Bemessung der Beihilfe) und § 15 BhV (Begrenzung der Beihilfe) gewidmet. Das ist begrüßenswert, da es sich bei diesen Vorschriften um die neuralgischen Punkte des neuen Rechts handelt und sich bei deren Vollzug bestimmte Schwierigkeiten ergeben werden. Die Erläuterungen selbst sind klar und verständlich, auch wenn man ihnen verschiedentlich anmerkt, daß sie in großer Zeitnot zu Papier gebracht wurden. Die Fachkenntnis der Verfasser wird aber sicherlich zu Einzelproblemen eine vertiefende Darstellung erwarten lassen. Es ist im Interesse der Ratsuchenden zu hoffen, daß die Kommentierung der übrigen Vorschriften bald folgen wird, besonders zu den vom bisherigen Recht abweichenden Regelungen.

Regierungsoberrat Gottfried Nitzte

Vorruhestandsgesetz (VRG). Kommentar sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts und des Tarifvertragsrechts. Von Dr. Hans Grüner, Präs. des Hess. Landessozialgerichts i. R., und Gerhard Dalicha u., Vors. Richter am Hess. Landessozialgericht. Loseblattwerk, 3. Erg.Liefg., 224 S., 61,— DM; Gesamtwert, Plautiksammelordner, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der soeben erschienenen 3. Ergänzungslieferung wird der Einführungsteil des Kommentars überarbeitet und das Schrifttumverzeichnis — in der Literatur sind zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsgesetz aufgegriffen worden — aktualisiert und erweitert. Zugleich sind die für die praktische Anwendung wichtigen Verwaltungsvorschriften zum Vorruhestandsgesetz auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Erläuterungen zu dem wichtigen § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nicht nur auf den Stand des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 vom 26. April 1985 gebracht, sondern durch eine Rechtsprechungsübersicht verbessert worden. Diese Rechtsprechung wird wegen der zunehmend häufigeren Anrufung der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, vornehmlich auch im einstweiligen Rechtsschutz, sicher noch weiter anwachsen. Nicht entschieden ist nach wie vor die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in seiner nach Einführung der Vorruhestandsregelung maßgebenden Fassung. Umfangreiche Ergänzungen waren im Bundesrechtsteil durch die Änderung verschiedener Gesetze, die für die Arbeit mit der Vorruhestandsregelung unverzichtbar sind, notwendig.

Das Loseblattwerk hat damit den Rechtsstand vom 1. August 1985 erreicht.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

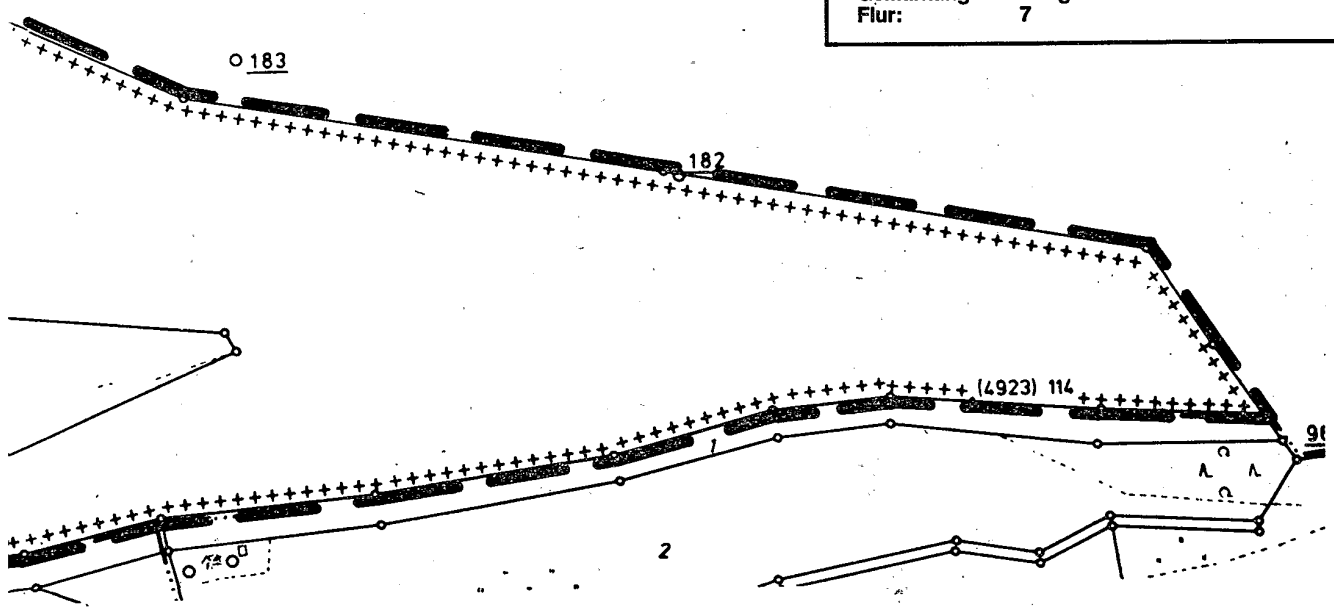
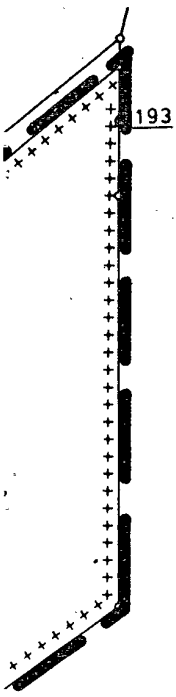
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



Artikel 18

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2057) wird wie folgt geändert:

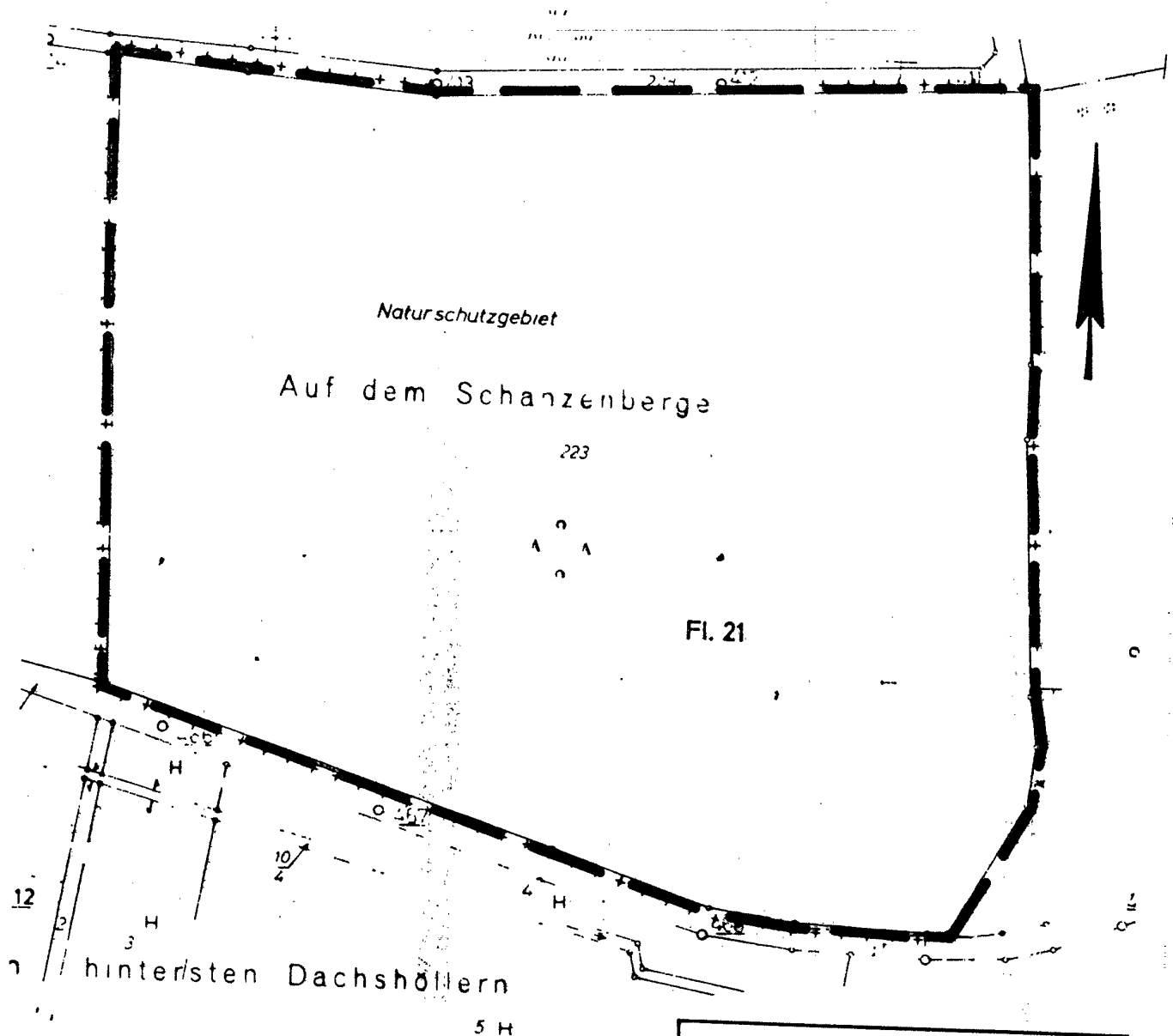
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Schanzenberg bei Korbach“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Korbach
Gemarkung:	Korbach
Flur:	21